

GESAMTVERTRAG

Die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Lenhartzstr. 15, 20249 Hamburg, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Dr. Johannes Ulbricht

- nachstehend „GWVR“ genannt -

und

der Bundesverband Musikindustrie e.V., Linienstraße 152, 10115 Berlin, vertreten durch Doreen Schimk (Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 1 BGB),

- nachstehend „BVMI“ genannt -

schließen den folgenden Gesamtvertrag:

Präambel

(1) Die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten GmbH (GWVR) nimmt als Verwertungsgesellschaft das Leistungsschutzrecht des Veranstalters nach § 81 UrhG wahr. Veranstalter aus dem In- und Ausland übertragen der GWVR durch Abschluss des Wahrnehmungsvertrags treuhänderisch die Wahrnehmung des Veranstalterrechts nach § 81 UrhG.

(2) Der Bundesverband Musikindustrie e.V. (BVMI) vertritt die Interessen von rund 200 Tonträgerherstellern und Musikunternehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand, Definitionen, allgemeine Vorschriften

(1) Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist die Einräumung von Nutzungsrechten an Live-Darbietungen ausübender Künstler an Mitgliedsunternehmen des BVMI, soweit dem Veranstalter der Live-Darbietung daran ein Leistungsschutzrecht nach § 81 UrhG zusteht und dieses Recht an die GWVR zur Wahrnehmung übertragen hat. Die Mitgliedsunternehmen des BVMI schließen Einzelverträge zu den Bedingungen dieses Gesamtvertrags ab.

(2) Im Sinne dieses Vertrages bedeutet

- „Label“ das Synonym für „Tonträgerhersteller“;
- „Lizenznehmerin“ das Tonträgerhersteller-Mitgliedsunternehmen des BVMI, das auf Grundlage dieses Gesamtvertrags einen Einzelvertrag mit der GWVR schließt;
- „Mitschnitt“ die vom Künstler erlaubte oder geduldete Aufnahme der Darbietung eines ausübenden Künstlers auf Bild- oder Tonträger während eines öffentlichen Konzerts;
- „Geschützter Mitschnitt“: Ein Mitschnitt, für den dem Veranstalter (ggf. in Verbindung mit den Regeln des europäischen Rechts oder der Staatsverträge) in Deutschland ein Leistungsschutzrecht nach § 81 Urheberrechtsgesetz zukommt, dessen Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist und hinsichtlich dessen die GWVR wahrnehmungsberechtigt ist;

Jv M

Die Parteien gehen davon aus, dass die Rechte an Mitschnitten mit Auslandsberührung von der GWVR nur wahrgenommen werden, soweit sie nach den in der **Anlage** genannten Kriterien jedenfalls in Deutschland geschützt sind.

- „Veranstalter“ der Wahrnehmungsberechtigte der GWVR als der Inhaber der Rechte nach § 81 UrhG, an den jeweiligen geschützten Mitschnitten;
- „Online-Dienste“: Plattformen für den Online-Musikvertrieb von Aufnahmen der Lizenznehmerin wie z.B. Spotify.
- „TT“ ein handelsüblicher Tonträger (Singular und/oder Plural), insbesondere CD, SACD, Vinyl oder MC;
- „BT“ ein handelsüblicher Bildtonträger (Singular und/oder Plural), insbesondere DVD, Blu-ray Disc;
- „HAP“ Herstellerabgabepreis an den Handel ohne Umsatzsteuer, der sich dabei nach dem höchsten Preis für das betroffene Exemplar berechnet, so wie er vom Lizenznehmer am Tag des Lagerausganges für den Detailhandel in Detailverkaufspreislisten der TT/BT seiner verschiedenen Marken veröffentlicht ist, nach einem Abzug von 12% für die gewöhnlich gewährten Fakturennachlässe;
- „Neuerscheinungen“ unter einer neuen Katalognummer in Verkehr gebrachte und als solche gegebenenfalls in den Publikationen der Lizenznehmerin aufgeführte TT/BT
- „Online-Dienst“ ein Anbieter von Streaming oder Downloads von Musikaufnahmen der von der Lizenznehmerin oder dessen Muttergesellschaft lizenziert ist, was die Tonträgerhersteller- und Künstlerrechte angeht.

(3) Alle nach diesem Vertrag vorgesehenen Anfragen und Mitteilungen erfolgen in Textform über elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail).

§ 2 Rechteeinräumung

Die GWVR erteilt der Lizenznehmerin zu den Bedingungen und Beschränkungen dieses Vertrages unter Ausschluss des Rechts einer Unterlizenzierung die nicht-ausschließliche Lizenz, Geschützte Mitschnitte vorzunehmen und diese oder bestehende Geschützte Mitschnitte auf TT oder BT zum persönlichen Gebrauch in Deutschland zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich auf Abruf zugänglich zu machen.

§ 3 Verpflichtungen der GWVR

(1) Die GWVR teilt der Lizenznehmerin auf eine vorgeschaltete Berechtigungsanfrage nach § 55 VGG unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Eingang der Nutzungsmeldung mit, ob sie im angefragten Einzelfall die Rechte des Veranstalters nach § 81 UrhG wahrnimmt oder nicht. Die Mitteilung der Rechteeinhaberschaft gilt als Zusicherung, und zwar auch, was die noch nicht abgelaufene Schutzfrist angeht. Sollte sich diese Situation nach Mitteilung verändern, teilt sie diese Statusänderung der Lizenznehmerin unaufgefordert mit, wenn eine Berechtigungsanfrage oder eine Nutzungsmeldung vorlag. Die Lizenznehmerinnen trifft keine Obliegenheit, solche Berechtigungsanfragen zu stellen.

(2) Bei allen Mitschnitten, die vor dem 31. Januar 2017 ersterschieden sind, wird widerleglich vermutet, dass die Lizenznehmerin ohne GWVR-Lizenz zur Nutzung berechtigt ist, ohne dass es eines Nachweises bedarf.

(3) Bei allen Mitschnitten, die ab dem 01. Februar 2017 ersterschieden sind, wird widerleglich vermutet, dass die GWVR die Rechte wahrnimmt, wenn es sich um Geschützte Mitschnitte für Veranstalter jeweils im Sinne von § 1 (2) oben handelt.

(4) Die GWVR steht dafür ein, dass sie Mitschnitte, deren Schutzfrist abgelaufen ist, unverzüglich aus ihrem Repertoirekatalog entfernt.

(5) Sollte die GWVR von einer Lizenznehmerin für Repertoire eine Vergütungen empfangen haben, bei dem sich nachträglich – auf welche Weise auch immer – herausstellt, dass der GWVR für die in Rechnung gestellte Nutzungen betreffend der in Rechnung gestellten Zeiträume die Berechtigung ganz oder teilweise fehlte, wird die GWVR die entsprechenden auf diese Mitschnitte und Zeiträume entfallenden tatsächlich gezahlten Vergütungen mit der nächsten turnusgemäßen Abrechnung an die betroffene Lizenznehmerin erstatten. Die GWVR verzichtet insofern auf die Einrede der Verjährung.

(6) Die GWVR stellt die Lizenznehmerin umfassend von Forderungen Dritter frei, die Rechte an Mitschnitten geltend machen, für welche die GWVR der Lizenznehmerin ein Recht eingeräumt hat. Dies gilt insbesondere für die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Sobald ein Dritter gegenüber der Lizenznehmerin Rechte an einem von der GWVR lizenzierten Mitschnitt behauptet, wird die Lizenznehmerin die GWVR unverzüglich informieren und zur Verteidigung der gegenüber der Lizenznehmerin eingeräumten Rechte auffordern. Die GWVR wird daraufhin alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Angelegenheit außergerichtlich beizulegen. Sollte die Lizenznehmerin in einer solchen Angelegenheit verklagt werden, wird sie der GWVR den Streit verkünden.

§ 4 Vergütungssätze

(1) Enthält ein TT / BT 100% Geschützte Mitschnitte, beträgt der Lizenzsatz 4% auf den PPD (zuzüglich Umsatzsteuer) pro Vervielfältigungsstück. Bei weniger als 100% Anteil Geschützter Mitschnitte an der Inhalte-Gesamtspieldauer gilt Abs. 2.

(2) Bei jeder Live-Veröffentlichung, auch bei Box-Sets (einschließlich gemischter TT/BT Sets), wird zunächst die Gesamtspieldauer aller darauf enthaltener Inhalte sekundengenau ermittelt. Anschließend wird die Spieldauer Geschützter Mitschnitte ebenfalls sekundengenau festgestellt („Geschützte Mitschnitte“). Die Lizenz bemisst sich *pro rata temporis* am Anteil der Spieldauer Geschützter Mitschnitte im Verhältnis zur Gesamtspieldauer.

Beispiel: Gesamtspieldauer aller Inhalte 70:15 Minuten (= 4.215 Sekunden). Anteil der Geschützten Mitschnitte daran: 56:05 Minuten (= 3.365 Sekunden). Der Lizenzsatz beträgt 3,19% auf den PPD.

Die Vergütungen erhöhen sich um die gesetzl. Umsatzsteuer.

ju M

(3) Für exportierte Vervielfältigungsstücke fällt keine Vergütung an. Vom Tonträgerhersteller selbst re-importierte Vervielfältigungsstücke unterfallen dem hiesigen Vertrag.

(4) Wenn die GWVR von einem Dritten eine geringere Vergütung für die vertraglich geregelte Nutzung verlangt oder akzeptiert, wird die Vergütung nach diesem Vertrag ebenfalls entsprechend reduziert. Die GWVR wird den BVMI unter Offenlegung sämtlicher Bedingungen darüber informieren, falls erforderlich, ohne Nennung des Vertragspartners.

§ 5 Vertragshilfe

(1) Der BVMI gewährt der GWVR Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht insbesondere darin,

- a. dass BVMI der GWVR bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften seiner Mitglieder, die das Repertoire der GWVR nach diesem Vertrag nutzen könnten, aushändigt und jede spätere Veränderung fortlaufend mitteilen wird;
- b. dass die Mitglieder des BVMI nachhaltig angehalten werden, die erforderliche Einwilligung der GWVR rechtzeitig durch Abschluss eines Einzelvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen;
- c. dass der GWVR die Erfüllung ihrer Aufgaben in Wort und Schrift durch geeignete Information und Koordination erleichtern wird;
- d. dass BVMI Lizenznehmerinnen bei der Klärung von Zweifelsfragen der Vertragsauslegung und der Füllung von Lücken, die aus dem Markt heraus erst nach Vertragsschluss erkennbar werden unterstützt, und zwar in Abstimmung mit der GWVR.

(2) Als Gegenleistung für die geleistete Vertragshilfe gewährt die GWVR den Mitgliedern des BVMI einen Gesamtvertragsnachlass von 20% auf die jeweils nach §§ 1, 4 und 12 errechneten Vergütungssätze.

§ 6 Anmeldung und Fälligkeit der Vergütung

(1) In allen Fällen, in denen die GWVR nach § 3 als berechtigt gilt, wird die Lizenznehmerin innerhalb kürzester Frist, und auf jeden Fall – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen – vor Auslieferung der TT/BT, die Aufstellung der Mitschnitte mitteilen, die sie auf dem TT/BT auszuwerten beabsichtigt, unter Angabe der Spieldauer des jeweiligen Mitschnitts, des Datums und des Ortes der Aufzeichnung, soweit bekannt.

(2) Läuft bei einem Mitschnitt nach § 3 Abs. 2 noch die Klärung der Schutzfähigkeit, gilt er als Nicht-GWVR-Repertoire, bis das Gegenteil erwiesen oder von der jeweiligen Gegenseite anerkannt ist. Läuft bei einem Mitschnitt nach § 3 Abs. 3 noch die Klärung der Schutzfähigkeit, gilt er als GWVR-Repertoire, bis das Gegenteil erwiesen oder von der jeweiligen Gegenseite anerkannt ist.

- Ändert sich die Zuweisung für einen nach dem 31. Januar 2017 ersterschienener Mitschnitt wegen erwiesener Nicht-Berechtigung der GWVR, gilt § 3 Abs. 5.

Ju M

- Ändert sich die Zuweisung für einen vor dem 31. Januar 2017 ersterschiedenen Mitschnitt nach erwiesener Berechtigung der GWVR, wird die Lizenznehmerin die entsprechenden auf diese Mitschnitte und Zeiträume entfallenden Vergütungen mit der nächsten turnusgemäßen Abrechnung an GWVR nachentrichten. Die Lizenznehmerin verzichtet insoweit auf die Einrede der Verjährung. In Härtefällen soll die GWVR für die Nachentrichtung eine Ratenzahlung anbieten.

(3) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, der GWVR für jede Abrechnungsperiode eine Aufstellung über die Anzahl der vergütungspflichtigen TT/BT zu liefern, die das bzw. die Lager der Lizenznehmerin bzw. ihrer Auftragnehmer verlassen haben. Diese Aufstellung muss der GWVR von der Lizenznehmerin innerhalb von sechs Wochen nach Schluss der Abrechnungsperiode zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die GWVR kann separate Aufstellungen für von der Lizenznehmerin importierte TT/BT verlangen, die nicht an der Quelle zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrages lizenziert worden sind. Die Lizenznehmerin wird der GWVR die Ausgangsaufstellungen anhand eines zwischen den Parteien noch abzustimmenden Verfahrens zur Verfügung stellen. Als Regelverfahren gelten elektronische Nutzungsmeldungen. Jegliche Änderungen hinsichtlich Format, Struktur und Inhalt der Nutzungsmeldungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung. Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

(5) Die Lizenznehmerin wird der GWVR binnen vier Wochen nach Unterzeichnung des Einzelvertrags Zugang zu den HAP laut PhonoNet und auf Anforderung ein Exemplar der Listen mit den Abgabepreisen für den Detailhandel übergeben. Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

(7) Die Vergütung fällt an, wenn der TT/BT das Lager oder die Lager der Lizenznehmerin verlässt, und zwar nach Maßgabe des § 7.

§ 7 Abrechnungsperiode und Zahlungen

(1) Die Abrechnungsperiode beträgt 6 Monate; die Abrechnung erfolgt kalender-halbjährlich mit einer Frist von 3 Monaten nach Ende der Periode.

(2) Die Lizenznehmerinnen leisten bei Beginn des jeweiligen Kalenderjahres eine voll verrechenbare doch nur im Fall einer Kündigung der hiesigen Vereinbarung oder des auf ihr beruhenden Einzelvertrags rückzahlbare Vorauszahlung auf die zu erwartenden Lizenzforderung der GWVR in Höhe von 1/2 der im Vorjahr auf Veröffentlichungen der Liste 2 an die GWVR entrichteten Vergütungen. Sofern die Vorauszahlung nicht im jeweiligen Jahr voll verrechnet wird, kann sie mit den Lizenzforderungen im Folgejahr verrechnet werden.

(3) Die Zahlungen für jede Abrechnungsperiode werden innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt der von der GWVR auf der Grundlage der Ausgangsaufstellungen für die betreffende Periode erstellten Rechnung fällig.

§ 8 Retouren

- (1) Eine Vergütung ist nicht zu entrichten, wenn der TT/BT an die in § 6 Abs. 5 genannten Lager zurückgegeben und als Retoure in den Kontrollunterlagen geführt wird; diese Bestimmung bezieht sich nur auf solche TT/BT, die im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen retourniert werden, bei denen für diese TT/BT keine Zahlung zu Gunsten der Lizenznehmerin erfolgt.
- (2) Die Anzahl der zu berücksichtigenden Retouren in einer Abrechnungsperiode darf grundsätzlich nicht die Anzahl der Lagerausgänge in der gleichen Abrechnungsperiode für ein und denselben TT/BT überschreiten. Jedoch kann ein Retourenüberschuss gegenüber den Lagerausgängen auf die nachfolgenden Abrechnungsperioden vorgetragen werden.
- (3) Retouren gelten nur dann als Retouren i.S.d. Abs. 1 und 2, sofern sie durch die Lizenznehmerin bzw. in dessen Auftrag vernichtet wurden und diese Vernichtung in geeigneter Weise nachgewiesen wird oder sofern sie in das unlizenzierte Lager der Lizenznehmerin wiedereingestellt und bei nochmaliger Auslieferung den Ausgängen wieder hinzugerechnet werden.
- (4) Bei Neuerscheinungen (vgl. § 1) ist die Lizenznehmerin befugt, für den Abrechnungszeitraum der Erstauslieferung vorläufig lediglich 90% der ermittelten Lagerausgänge abzurechnen. Zum Ende der folgenden Abrechnungsperiode wird die Lizenznehmerin für den Zeitraum seit Erstauslieferung den Saldo unter Berücksichtigung noch nicht abgezogener Retouren abrechnen. Dies gilt nicht, wenn das Vertriebssystem des Herstellers Retouren ausschließt, sei es für Inlandsverkäufe oder für Exporte.
- (5) Abweichend von den Bestimmungen in Absätzen 1 bis 4 kann für eine pauschale Retourenquote in Höhe von 10% aller ausgelieferten TT/BT optieren. Die Option kann nur für vollständige Abrechnungsperioden und im Voraus ausgeübt werden.

§ 9 Vergütungsfreie Exemplare/Nutzung zum Probehören

- (1) Bei der Erstauflage einer Neuerscheinung (vgl. § 1) eines TT/BT, die der Verkaufunterstützung (z.B. Promotion, Rezensionsexemplare) dient, fällt für bis zu 1.200 TT/BT keine Vergütungen an.
- (2) Die TT/BT gem. Abs. 1 müssen auf den Etiketten deutlich lesbar den Eindruck oder Stempel „Unverkäuflich“ tragen, dürfen nicht kommerziell und nur gratis vertrieben werden und müssen zu Kontrollzwecken in den Ausgangsaufstellungen des Herstellers erscheinen. Die Lizenznehmerin hat der GWVR dies auf Anfrage in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (3) Vergütungsfrei ist auch die Nutzung der auf den erschienen TT/BT enthaltenen Aufnahmen zur Wahrnehmung zur Probe von nicht mehr als 30 Sekunden Dauer pro Titel im Wege des Streamings über beliebige Dienste



§ 10 Ausverkauf

Abweichend von den Bestimmungen in § 4 wird die Vergütung für aus dem Katalog der Lizenznehmerin zurückgezogene und frühestens 6 Monate nach dem Datum der Erstauslieferung im Ausverkauf vertriebene TT/BT, die der Öffentlichkeit ausdrücklich als Ausverkauf angeboten werden, in Höhe von 4% des Bruttofakturenpreises des Herstellers ohne jeden anderen Abzug als Steuern und Abgaben berechnet. Die Lizenznehmerin hat der GWVR auf Anfrage in geeigneter Weise nachzuweisen, dass diese Voraussetzungen vorlagen.

§ 11 Kontrollrecht

(1) Die GWVR hat das Recht, einmal jährlich auf ihre Kosten durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer ihrer Wahl, die für die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Lizenznehmerin vorgenommenen Abrechnungen und Vergütungszahlungen notwendigen Unterlagen und Nachweise einschließlich derer ihrer Dienstleister bei der Lizenznehmerin prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Zugang der Aufstellung gemäß § 6 Abs. 6 oder 12 Abs. 6 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Lizenznehmerin ausgeübt werden. Die GWVR wird die Überprüfung mindestens vier Wochen im Voraus ankündigen und den Zeitpunkt mit der Lizenznehmerin abstimmen. Die Jahresfrist ist mit Zugang der Ankündigung beim Gesamtvertragsmitglied gewahrt. Erweist sich die Auskunft als unrichtig oder unvollständig, hat das Gesamtvertragsmitglied die Kosten der Prüfung zu erstatten, sofern die Überprüfung eine Differenz von 5% oder mehr zulasten der GWVR ergibt.

(2) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, dem Wirtschaftsprüfer, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, alle Unterlagen zugänglich zu machen und zur Verfügung zu stellen, die es gestatten, die Meldungen zu prüfen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Blick auf den Datenschutz, sind zu beachten.

(3) Ergibt die Prüfung nach Absatz 1 eine Nachforderung der GWVR, so entfällt hinsichtlich dieser Nachforderung der Gesamtvertragsnachlass nach § 5 Abs. 2 dieses Vertrages.

§ 12 Verfahren und Vergütung bei Online-Nutzungen

(1) Die Lizenznehmerin ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Mitschnitte in Online-Diensten einschließlich sozialen Netzwerken und legal betriebenen Sharing-Plattformen (insbesondere, doch nicht beschränkt auf Meta, YouTube, TikTok), anzubieten.

Für die Anmeldung und Abrechnung durch die Lizenznehmerin gegenüber der GWVR gelten die Absätze 4 bis 6. Zur Klarstellung: Dies gilt insbesondere auch dann, wenn etwaige internationale Muttergesellschaften von Lizenznehmerinnen weltweite Verträge mit den jeweiligen Betreibern der Online-Dienste geschlossen haben.

(2) Im Fall des Abs. 1 erteilt die GWVR der Lizenznehmerin zu den Bedingungen dieses Vertrages die nicht-ausschließliche Lizenz, in Deutschland geschützte Mitschnitte ihres Repertoires über einen Online-Dienst öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen. Davon umfasst ist die Speicherung im Rahmen des Uploads sowie die Übermittlung und die Speicherung der Aufnahmen beim Endnutzer, soweit dies der



Online-Dienst vertraglich erlaubt. Dies gilt für sämtliche Gerätekategorien, insbesondere für mobile Endgeräte und ohne räumliche Beschränkung für die Vertragsdauer.

(3) Die nach Abs. 1 – gegebenenfalls im von Absatz 2 bestimmten Umfang – bestehende Berechtigung erstreckt sich auch auf etwaige von der Muttergesellschaft der Lizenznehmerin lizenzierte Online-Dienste, ohne dass es einer Weiterlizenzierung durch die jeweiligen Lizenznehmerinnen an ihre jeweiligen Muttergesellschaften bedürfte.

(4) An die Stelle der Anmeldung durch die Lizenznehmerin nach § 6 tritt in Fällen des Abs. 1 die Mitteilung der Lizenznehmerin an die GWVR über die Rechteeinräumung an den Online-Dienst (auch wenn sie durch die Muttergesellschaft der Lizenznehmerin erfolgt ist).

(5) Die Vergütung beträgt 4,5% des Betrags, den die Lizenznehmerin für die Nutzung ihrer Aufnahmen mit Live-Mitschnitten von GWVR-Repertoire durch Kunden mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland erhält, und zwar anteilig bezogen auf jeden einzelnen Mitschnitt und ohne weitere Abzüge außer dem Gesamtvertragsrabatt nach § 5 Abs. 2.

(6) Als Grundlage der Berechnung dient stets eine an die Lizenznehmerin gestellte Abrechnung, aus der sich jeweils der auf die einzelnen Aufnahmen mit Live-Mitschnitten von GWVR-Repertoire entfallende anteilige Betrag ergibt. Die von der eigenen Muttergesellschaft des Lizenznehmers empfangene Abrechnung ist hierfür als Nachweis ausreichend. Soweit die Muttergesellschaft eine Lizenznehmerin keine auf das hier betroffene Repertoire beschränkte Einzelabrechnungen erteilt, erstellt die Lizenznehmerin für Abrechnungszwecke gegenüber der GWVR jeweils selbst einen Auszug aus der Einzeltitel-Gesamtabrechnung. Für die Weiterberechnung an die GWVR gelten § 6 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Soweit eine Aufnahme nach diesen Vorschriften zwischen den Vertragsparteien für die Vervielfältigung und Verbreitung geklärt ist, gilt sie im Zweifel auch für die öffentliche Zugänglichmachung auf Abruf als geklärt, es sei denn, die Lizenznehmerin weist etwas anderes nach. Die GWVR darf das Kontrollrecht nach § 11 isoliert für die Überprüfung der Abrechnungen nach § 12 ausüben. Die Vergütung fällt spätestens bei Eingang der Abrechnung bei der Lizenznehmerin an, aus der sich der auf sie entfallende Zahlbetrag ergibt, und wird nach § 7 fällig.

(7) Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei den hier vereinbarten Vergütungen um Vorzugssätze handelt, die dadurch gerechtfertigt sind, dass beide Parteien jeweils exklusive vertragliche Beziehungen zu denselben ausübenden Künstlern unterhalten. Die Vereinbarung zu § 12 versteht sich daher als durchgängig auf Aufnahmen bezogen, die mit Einwilligung der jeweiligen ausübenden Künstler entstanden sind.

(8) Die Vereinbarung zu § 12 versteht sich als nicht präjudiziell.

§ 13 Meinungsverschiedenheiten

(1) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Lizenznehmerinnen kann die GWVR den BVMI benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird nicht innerhalb von vier Wochen nach der Benachrichtigung des BVMI eine gütliche Einigung erreicht, hat jede Partei das Recht, die Schiedsstelle anzurufen oder den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

(2) Die Vertragspartner werden insbesondere versuchen, Unstimmigkeiten grundsätzlicher Art, insbesondere in Hinblick auf die gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze zunächst miteinander zu klären und bis zu einer Klärung die Mitglieder jeweils ausgewogen zu informieren.

(3) Technischen oder praktischen Schwierigkeiten bei der Ausführung des Vertrags wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

§ 14 Vertragsdauer

(1) Dieser Gesamtvertrag hat eine Laufzeit vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026.

(2) Sollte zum 1. Januar 2026 kein neuer Gesamtvertrag zustandekommen, gilt der hiesige Vertrag interimistisch weiter, und zwar zu unveränderten Bedingungen, doch ohne Präjudiz für beide Seiten, was die Verhandlungen miteinander über einen neuen Gesamtvertrag und dessen zeitliche Anwendbarkeit auf Sachverhalte vor Unterzeichnung eines solchen Anschlussvertrags angeht.

§ 15 Umsetzung in Einzelverträge

Der hiesige Gesamtvertrag wird durch den in **Anlage 2** beigefügten Einzelvertrag zwischen GWVR und den als Mitglieder des BVMI qualifizierten Unternehmen umgesetzt.

§ 16 Auflösung der Interimsvereinbarung

(1) Die Interimsvereinbarung vom August 2023 wird durch den hier geschlossenen Vertrag ersetzt. Hinsichtlich des Zeitraums, in dem er zwischen den Parteien galt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

(2) Für die Zeit zwischen Ende des vorangegangenen Gesamtvertrags bis zum Ende Jahres 2024 bleibt es bei den Bedingungen des früheren Gesamtvertrags, wobei die Abrechnungsfrist für das letzte Halbjahr 2024, abweichend von § 7 Abs. 1 des Vertrags, von drei auf sechs Monate verlängert wird.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.



(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausgeschlossen. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.

Hamburg, den 12.05.25


.....
Gesellschaft zur Wahrnehmung von
Veranstalterrechten mbH (GWVR)

Berlin, den 7/6/25


.....
Bundesverband Musikindustrie e.V.
(BVMI)

